#### Beitragssatzung

## zur Entwässerungssatzung der Stadt Warendorf vom 26. März 1992

in der Fassung der 2. Änderungssatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 09.11.2001

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.7.1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV. NW 2000 S. 245) und den §§ 1, 2, 3, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NW 1999 S. 718) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Warendorf vom 19.06.1991 hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 05.03.1992 sowie am 08.11.2001 folgende Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1

### Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt (Abwasserwerk der Stadt Warendorf) erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.
- (2) Der durchschnittliche Aufwand ist der nach § 8 Abs. 4 KAG ermittelte Aufwand.

§ 2

# Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

#### Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche und in den Fällen der Abs. 3 und 11 zusätzlich das Maß und die Art der baulichen Nutzung.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

- 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
- 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
  - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche von der Anlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich nur durch eine dem Grundstück dienende Zufahrt bzw. einen dem Grundstück dienenden Zugang mit der Anlage verbunden sind, die Fläche von der zu der Anlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.
    - Reicht die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- 3. Für Grundstücke, die gleichzeitig an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche von der längeren Seite der den kanalisierten Erschließungsanlagen zugewandten Grundstücksseiten auszugehen.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1.	bei 1-geschossiger Bauweise oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist,	1,00
2.	bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	1,25
3.	bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	1,50
4.	bei 4- und 5-geschossiger Bebaubarkeit	1,75
5.	bei 6- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

- (4) Als Geschosszahl nach Abs. 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte h\u00f6chstzul\u00e4ssige Zahl der Vollgeschosse.
  - Weist ein Bebauungsplan nur Grundflächen- oder Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl dividiert durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), werden nur entsprechend der baulich nutzbaren Flächen bzw. der tatsächlich baulich genutzten Flächen angesetzt.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Abstellplätze gebaut werden dürfen, gelten als 1-geschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden als 2-geschossig bebaubare Grundstücke angesetzt und, soweit zutreffend, mit dem Artzuschlag gem. Abs. 11 belegt.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan für das gesamte Gebiet oder einzelne Grundstücke weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist

- 1. für ein bebautes Grundstück die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- 2. für ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (10) Wird ein bereits an der Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Betrag nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen.
- (11) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, die aber überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher (gleichartiger) Weise genutzt werden, z.B. mit Büro-, Geschäfts- oder Verwaltungsgebäuden sowie mit Gebäuden für die Ausübung freier Berufe, sind die sich nach Abs. 3 Ziff. 1-5 ergebenden Nutzungsfaktoren um je 40 Prozentpunkte zu erhöhen. Ein Überwiegen im Sinne des vorstehenden Satzes ist gegeben, wenn die dort genannten Nutzungsarten einzeln oder zusammen mehr als 50 v.H. der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Nutzungsfläche in Anspruch nehmen.

§ 4

#### <u>Beitragssatz</u>

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt bei einem Grundstück für Schmutz- und Niederschlagwasser (Vollanschluss) je m² Grundstücksfläche 4,60 €.
- (2) Ist nur ein Teilanschluss möglich (Schmutz- oder Niederschlagswasser), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte.

§ 5

## Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 10 entsteht die Beitragspflicht, sobald die Eintragung im Grundbuch erfolgt ist.

§ 6

## Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

# Vorausleistungen / Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

# Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Änderungssatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 09.11.2001

Sie tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.